

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dez. 1998 (GVBl I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus am 06.12.2012 folgende Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus beschlossen:

Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus

§ 1 Allgemeines

Die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus – nachfolgend Bücherei - ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Freizeitgestaltung. Ihre Benutzung ist im Rahmen der Benutzungsordnung jeder Person gestattet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung und Benutzungsausweis

1. Für die Benutzung der Bücherei sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines elektronisch lesbaren Benutzungsausweises erforderlich. Für die Ausstellung und Verlängerung wird eine Gebühr erhoben. Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit polizeilicher Anmeldebestätigung. Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr benötigen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Benutzungsordnung wird bei der Anmeldung von der Benutzerin oder dem Benutzer durch eigenhändige Unterschrift, bzw. bei Minderjährigen unter 16 Jahren durch Unterschrift der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter anerkannt. Diese verpflichten sich damit zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren und Entgelte. Mit der Unterschrift auf dem Benutzungsausweis wird die Benutzungs- und Gebührenordnung der Bücherei anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten erteilt.
3. Kindergärten, Schulen und entsprechende Einrichtungen erhalten kostenlos einen Benutzungsausweis. Dieser muss bei Ausstellung von einem Vertretungs-berechtigten unterschrieben werden.
4. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Bücherei.
5. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird von der Bücherei eine Gebühr erhoben.
6. Wohnungs- und Namensänderungen sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.
7. Die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber haftet für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen.

§ 3 Elektronische Datenverarbeitung

1. Die Bücherei speichert und verarbeitet folgende personenbezogene Daten:

Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum. Bei Minderjährigen werden auch die entsprechenden Daten der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter gespeichert. Dabei werden die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes beachtet.
2. Nach Rückgabe des Benutzungsausweises werden alle erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung und Vormerkung der Medien

1. Der Benutzungsausweis ist bei jeder Ausleihe vorzulegen.
2. Die Leihfrist beträgt vier Wochen für Bücher, Spiele und Kinderkassetten, zwei Wochen für Zeitschriften, Comics, Hörbücher, CD und eine Woche für DVDs und Videos. Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt sind.
Für eReader gilt eine Leihfrist von 2 Wochen. Sie werden nur an Benutzer ab 16 Jahren ausgeliehen.
3. Als Präsenzbestand gekennzeichnete Medien, Nachschlagewerke sowie die aktuellen Hefte laufender Zeitschriften werden nicht ausgeliehen.
4. Die Leitung der Bücherei kann für die Benutzung einzelner Medien besondere Bestimmungen treffen.
5. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Anzahl der möglichen Vorbestellungen pro Leser ist auf fünf beschränkt. Vorbestellte Medien werden nach Benachrichtigung der Benutzerin oder des Benutzers eine Woche zurückgelegt.
6. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.
7. Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

1. Bücher, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für jede Fernleihbestellung wird eine Gebühr nach § 19 der LVO erhoben.
2. Zusätzlich entstehende Kosten beim auswärtigen Leihverkehr (z.B. für Postgebühren, besondere Versicherungen) hat die Benutzerin oder der Benutzer zu erstatten. Das Einverständnis darüber ist vor Bestellung schriftlich zu erklären.

§ 6 Rückgabe der Medien und Mahnung

1. Auf Verlangen wird der Benutzerin oder dem Benutzer bei Rückgabe der Medien eine Quittung ausgehändigt.

2. Wird die Ausleihfrist ohne Zustimmung der Bücherei überschritten, fallen Säumnisgebühren und Mahngebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung an. Diese Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn noch keine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Während des Mahnverfahrens ruht das Benutzungsrecht.
3. Werden Medien, deren Ausleihfristen abgelaufen sind und zu deren Rückgabe aufgefordert wurde, nicht zurückgegeben, so kann die Bücherei Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes fordern.

§ 7

Behandlung der Medien, Haftung und Schadenersatz

1. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Bei der Entgegennahme von Medien soll die Benutzerin oder der Benutzer auf etwaige Mängel hinweisen.
2. Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Selbständig ausgeführte Reparaturen sind nicht erlaubt.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien ist die Benutzerin oder der Benutzer bzw. deren oder dessen gesetzliche Vertreter schadenersatzpflichtig. Bei Verlust oder Zerstörung einer wieder beschaffbaren Medieneinheit ist Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Für Medien, die nicht wieder beschafft werden können, werden Wertersatz oder die Kosten für die Beschaffung einer vergleichbaren Medieneinheit als Schadenersatz verlangt.
4. Der Inhalt der Brettspiele wird durch Gummibänder gesichert. Bei Verlust des Gummibandes ist eine Gebühr zu zahlen.
5. Für die Ausleihe von AV-Medien und elektronischen Datenträgern gelten folgende Regelungen:
 - a) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet dafür, dass solche Medien durch die Benutzung in ihrer Qualität nicht beeinträchtigt werden. Beschädigungen durch die Verwendung von technisch ungeeigneten Geräten werden ihr oder ihm angelastet und führen zur Schadenersatzpflicht.
 - b) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet persönlich für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts, insbesondere die Beachtung des Verbots der Überspielung, der Weitergabe an Dritte und der gewerblichen Weiterverwertung. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die beim Abspielen entliehener Medien entstehen.

§ 8

Aufenthalt in der Bücherei

1. Es ist nicht erlaubt, in der Bücherei, außer in dafür ausgewiesenen Bereichen, zu essen oder zu trinken. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet. Ebenso ist das Rauchen nicht gestattet.
2. Tiere dürfen nicht mit in die Bücherei genommen werden.
3. Die Bücherei haftet nicht für beschädigte, verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände.

§ 9

Benutzung der PC- und Internetarbeitsplätze

1. Die PC- und Internetarbeitsplätze sind sorgfältig zu behandeln. Für schuldhaft herbeigeführte Schäden der Hard- und Software kann die Benutzerin oder der Benutzer haftbar gemacht werden.
2. Die Bücherei übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte, die Qualität, die Funktionsfähigkeit und Virenfreiheit der aus dem Internet aufgerufenen Dateien.
3. Es ist nicht erlaubt, kostenpflichtige Materialien aus dem Internet zu kopieren oder zu bestellen, bzw. kostenpflichtige Seiten aufzurufen.
4. Für auf Papier aus dem Internet ausgedruckte Suchergebnisse wird ein Entgelt erhoben.

§ 10

Fotokopien

Für Fotokopien wird von der Bücherei ein Entgelt erhoben.

§ 11

Gebühren

Die Gebühren werden durch die jeweils gültige Gebührenordnung geregelt.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

65835 Liederbach am Taunus, 07.12.2012

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach

Eva Söllner
Bürgermeisterin

Die Satzung ist hiermit ausgefertigt
65835 Liederbach am Taunus, 07.12.2012

Eva Söllner
Bürgermeisterin

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Abs.6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dez. 1998 (GVBl I S. 562), sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HesswVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus am 06.12.2012 folgende Gebührenordnung für die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus beschlossen:

Gebührenordnung für die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus

§ 1

Ausleihe

1. Die Ausleihe außer der in Nr. 2 und 4 gelisteten Medien ist unentgeltlich.
2. Für DVDs werden Ausleihgebühren von jeweils 1,00 € erhoben.
3. DVDs, die Lernzwecken dienen, sind von der Ausleihgebühr ausgenommen.
4. Für Fernleihe wird eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

§ 2

Benutzungsausweise

1. Benutzungsausweise sind ab dem Tag der Ausstellung 12 Monate gültig.
2. Bezieher von Arbeitslosengeld nach SGB II, Bezieher von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von den Gebühren befreit.
3. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Liederbach und Inhaber der Ehrenamtskarte sind ebenfalls von den Gebühren für den Benutzungsausweis befreit.
4. Für die Ausstellung und Verlängerung eines Benutzungsausweises werden folgende Gebühren erhoben:

- Erwachsene	15,00 €
- Jugendliche von 12 – 17 Jahren	5,00 €
- Kinder bis 11 Jahre	2,50 €
- Familien (Eltern oder gesetzliche Vertreter und Kinder bis zum 18. Lebensjahr)	25,00 €
- Ersatzausweis	5,00 €

§ 3
Säumnisgebühr bei Überschreitung der Ausleihzeit

Bei Überschreitung der Ausleihzeit werden pro Medium in der ersten Woche nach Ende der vereinbarten Ausleihfrist 1,00 €, ab der 2. Woche sowie für jede weitere Woche eine Säumnisgebühr von 2,00 € fällig. Für den Verwaltungsaufwand und die Portokosten werden in der ersten Woche 1,00 €, ab der zweiten Woche sowie für jede weitere Woche 2,00 € fällig. Diese Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn noch keine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

§ 4
Mediensicherung

Für den Verlust eines Gummibandes zur Brettspielsicherung ist eine Gebühr von 0,50 € zu entrichten.

§ 5
Fotokopierentgelt

Pro kopierter/ausgedruckter Seite wird ein Entgelt von 0,10 € erhoben.

§ 6
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren oder Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

65835 Liederbach am Taunus, 07.12.2012

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach

Eva Söllner
Bürgermeisterin

Die Satzung ist hiermit ausgefertigt
65835 Liederbach am Taunus, 07.12.2012

Eva Söllner
Bürgermeisterin

I. Nachtrag zur Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), und der §§ 1, 2, 4, 5, 5 a, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Sitzung am 21.12.2017 folgenden

I. Nachtrag zur Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus

beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Ausleihe, Verlängerung und Vormerkung der Medien

1. Der Benutzungsausweis ist bei jeder Ausleihe vorzulegen.
2. Die Leihfrist beträgt vier Wochen für Bücher und Spiele und Hörbücher mit mehr als 6 CDs, zwei Wochen für Comics, Hörbücher, CDs, Kinderkassetten und Tiptoi-Bücher und eine Woche für Zeitschriften und DVDs. Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt sind. Für eReader, Tiptoi-Stifte und Ting-Stifte gilt eine Leihfrist von zwei Wochen. Sie werden nur an Benutzer ab 16 Jahren ausgeliehen.
3. Als Präsenzbestand gekennzeichnete Medien, Nachschlagewerke sowie die aktuellen Hefte laufender Zeitschriften werden nicht ausgeliehen.
4. Die Leitung der Bücherei kann für die Benutzung einzelner Medien besondere Bestimmungen treffen.
5. Ausgeliehene Bücher können vorbestellt werden. Vorbestellte Medien werden nach Benachrichtigung der Benutzerin oder des Benutzers eine Woche zurückgelegt.
6. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.
7. Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

Artikel 2

Dieser I. Nachtrag zur Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Liederbach am Taunus, 21.12.2017

Der Gemeindevorstand - Eva Söllner - Bürgermeisterin

II. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Abs. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), und der §§ 1, 2, 4, 5, 5 a, 6, 9, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Sitzung am 21.12.2017 folgenden

II. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus

beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Fotokopierentgelt

Pro kopierter/ausgedruckter Seite wird ein Entgelt von 0,20 € für A4 und ein Entgelt von 0,40 € für A3 erhoben.

Artikel 2

Dieser II. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Liederbach am Taunus, 21.12.2017

Der Gemeindevorstand - Eva Söllner - Bürgermeisterin

III. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Abs. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 1, 2, 4, 5, 5 a, 6, 9, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Sitzung am 27.06.2019 folgenden

III. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus

beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Ausleihe

1. Die Ausleihe außer der in Nr. 3 gelisteten Medien ist unentgeltlich.
2. Für DVDs werden keine Ausleihgebühren erhoben.
3. Für Fernleihe wird eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

Artikel 2

Dieser III. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Liederbach am Taunus, 06.07.2019

Der Gemeindevorstand

Eva Söllner -Bürgermeisterin